

URTEIL DES GERICHTS (Fünfte Kammer)
17. Oktober 2002

Verbundene Rechtssachen T-330/00 und T-114/01

Stefano Cocchi und Evi Hainz
gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Beamte – Einstellungsverfahren – Artikel 29 Absatz 1 des Statuts – Vorrang der Beamten – Zurückweisung von Bewerbungen von Bediensteten auf Zeit – Ernennung eines Beamten – Grundsatz der Nichtdiskriminierung – Begründung – Dienstliches Interesse – Artikel 8 Absätze 4 und 5 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten – Fürsorgepflicht – Stellenausschreibung“

Vollständiger Wortlaut in französischer Sprache II - 987

Gegenstand:

Klage in der Rechtssache T-330/00 auf Aufhebung der Entscheidungen der Einstellungsbehörde vom 16. März 2000 und vom 22. Februar 2000, die Bewerbungen von Herrn Cocchi und Frau Hainz für die mit den Stellenausschreibungen KOM/R/5530/00 und KOM/R/5500/00 ausgeschriebenen freien Stellen nicht zu berücksichtigen, hilfsweise auf Aufhebung dieser Stellenausschreibungen, und auf Ersatz des den Klägern angeblich entstandenen Schadens sowie Klage in der Rechtssache T-114/01 auf Aufhebung der Einstellungsentscheidungen, die die Einstellungsbehörde in den mit den Stellenausschreibungen KOM/R/5530/00 und KOM/R/5500/00 eingeleiteten

Einstellungsverfahren getroffen hat, und auf Ersatz des den Klägern angeblich entstandenen Schadens.

Entscheidung: Die Klagen werden abgewiesen. Jede der Parteien trägt ihre eigenen Kosten.

Leitsätze

1. Beamte – Einstellung – Freie Planstelle – Stelle, die mit einem Beamten oder einem Bediensteten auf Zeit besetzt werden kann – Vorrecht des Beamten – Ernennung eines Beamten, der den in der Stellenausschreibung genannten Erfordernissen entspricht – Diskriminierungsverbot – Keine Verletzung (Beamtenstatut, Artikel 29 Absatz 1)

2. Beamte – Beschwerende Entscheidung – Ablehnung einer Bewerbung – Begründungspflicht spätestens im Stadium der Zurückweisung der Beschwerde (Beamtenstatut, Artikel 25 Absatz 2)

3. Beamte – Organisation der Dienststellen – Verwendung des Personals – Ermessen der Anstellungsbehörde – Dienstliches Interesse – Gerichtliche Nachprüfung – Grenzen (Beamtenstatut, Artikel 7)

*4. Beamte – Bedienstete auf Zeit – Einstellung – Beschränkung der Vertragsdauer auf weniger als die zulässige Höchstdauer unter Ausschluss einer Verlängerung – Rechtmäßigkeit
(Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, Artikel 8)*

5. Beamte – Fürsorgepflicht der Verwaltung – Umfang

1. Kann die ausgeschriebene Planstelle durch Einweisung eines Beamten oder Einstellung eines Bediensteten auf Zeit im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten besetzt werden, so darf die Kommission nach Artikel 29 Absatz 1 des Statuts vorrangig Anträge von Beamten des Organs auf Beförderung oder Versetzung in Betracht ziehen und beschließen, einen dieser Beamten in die Planstelle einzuweisen, nachdem sie sich überzeugt hat, dass er die in der Stellenausschreibung aufgestellten Voraussetzungen erfüllt; sie ist dabei nicht verpflichtet, die Bewerbungen der Bediensteten auf Zeit zur gleichen Zeit wie die Bewerbungen dieser Beamten zu prüfen, und erst recht nicht, einen der Bediensteten auf Zeit einzustellen, wenn dieser ebenfalls die in der Stellenausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllt.

Die Tatsache nämlich, dass die Anstellungsbehörde trotz des Vorrechts der Beamten aus Artikel 29 des Statuts nicht dazu verpflichtet ist, nach erfolgter Prüfung der Bewerbungen um Beförderung oder Versetzung einen Beamten in die Planstelle einzuweisen, bedeutet nicht, dass sie zwangsläufig in jedem Fall verpflichtet wäre, ihre Prüfung auf andere Arten von Bewerbungen auszudehnen und einen anderen Bewerber als einen qualifizierten Beamten, der die in der Stellenausschreibung aufgestellten Voraussetzungen erfüllt, in die Planstelle einzuweisen. Für die Anstellungsbehörde besteht insoweit keine Verpflichtung, sondern eine bloße Befugnis, deren Ausübung in ihr weites Ermessen fällt. Dass zwischen den Bewerbungen von Beamten und denen von Bediensteten auf Zeit unterschieden wird, kann auch keine Diskriminierung darstellen. Zwischen diesen beiden Arten von

Bewerbungen besteht aufgrund des Vorrangs der Beamten ein wesentlicher Unterschied, und sie können daher nicht in gleicher Weise behandelt werden.

(Randnrn. 33, 40, 45 und 52)

Vgl. Gericht, 15. März 1994, La Pietra/Kommission, T-100/92, Slg. ÖD 1994, I-A-83 und II-275, Randnr. 50; Gericht, 23. April 2002, Campolargo/Kommission, T-372/00, Slg. ÖD 2002, I-A-49 und II-223, Randnr. 90

2. Die Verpflichtung zur Begründung einer beschwerenden Entscheidung soll zum einen dem Betroffenen die erforderlichen Hinweise für die Feststellung geben, ob die Entscheidung begründet ist, und zum anderen die gerichtliche Kontrolle ermöglichen. Die Anstellungsbehörde ist bei einer Entscheidung, mit der eine Bewerbung um eine freie Planstelle abgelehnt wird, zumindest im Stadium der Zurückweisung der Beschwerde gegen eine solche Entscheidung zu einer Begründung verpflichtet.

(Randnr. 55)

Vgl. Gerichtshof, 26. November 1981, Michel/Parlament, 195/80, Slg. 1981, 2861, Randnr. 22; Gerichtshof, 21. Juni 1984, Lux/Rechnungshof, 69/83, Slg. 1984, 2447, Randnr. 36; Gericht, 20. März 1991, Pérez-Mínguez Casariego/Kommission, T-1/90, Slg. 1991, II-143, Randnr. 73; Gericht, 12. Februar 1992, Volger/Parlament, T-52/90, Slg. 1992, II-121, Randnr. 36; Gericht, 3. März 1993, Vela Palacios/WSA, T-25/92, Slg. 1993, II-201, Randnr. 22; Gericht, 18. April 1996, Kyrpitsis/WSA, T-13/95, Slg. ÖD 1996, I-A-167 und II-503, Randnrn. 67 und 68

3. Die Anstellungsbehörde hat die Entscheidung über die Einweisung eines Beamten in eine freie Planstelle aufgrund einer Stellenausschreibung gemäß Artikel 7 des Beamtenstatuts ausschließlich nach dienstlichen Gesichtspunkten zu treffen. Im Rahmen dieser Entscheidung verfügt die Anstellungsbehörde bei der Beurteilung der dienstlichen Gesichtspunkte und der zu berücksichtigenden Eigenschaften der Bewerber sowie der Befähigung der Bewerber für die betreffende Stelle über einen weiten Ermessensspielraum. Die Nachprüfung durch das Gericht beschränkt sich insoweit auf die Frage, ob die Verwaltung sich bei den Erwägungen, aufgrund deren

sie zu ihrer Beurteilung gelangt ist, innerhalb vernünftiger Grenzen gehalten und ihr Ermessen nicht offensichtlich fehlerhaft ausgeübt hat. Das Gericht darf die Beurteilung der Anstellungsbehörde nicht durch seine eigene Beurteilung ersetzen.

Hat der Beamte, mit dem eine freie Planstelle besetzt werden soll, die aufgestellten Voraussetzungen erfüllt, ist es vergebens, wenn ein Bediensteter auf Zeit, der eine zulässige Bewerbung eingereicht hat, geltend macht, dass er für die fragliche Stelle besser qualifiziert sei.

(Randnrn. 66 bis 69)

Vgl. Gerichtshof, 12. Februar 1987, Bonino/Kommission, 233/85, Slg. 1987, 739, Randnr. 5; Gericht, 9. Februar 1994, Latham/Kommission, T-82/91, Slg. ÖD 1994, I-A-15 und II-61, Randnr. 62; Gericht, 16. Dezember 1999, Cendrowicz/Kommission, T-143/98, Slg. ÖD 1999, I-A-273 und II-1341, Randnr. 61

4. Artikel 8 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten räumt der Verwaltung hinsichtlich der Dauer und der Verlängerbarkeit der Verträge von Bediensteten auf Zeit ein weites Ermessen ein. Die Verwaltung kann daher nach diesem Artikel den Vertrag eines nach Artikel 2 Buchstabe d der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten eingestellten Bediensteten auf Zeit wirksam auf eine Dauer von zunächst zwei Jahren mit Möglichkeit der Verlängerung um ein Jahr beschränken, ohne dass sie verpflichtet ist, diesen Vertrag später zu verlängern.

(Randnrn. 82 bis 84)

5. Die Fürsorgepflicht der Verwaltung gegenüber ihren Bediensteten spiegelt das Gleichgewicht zwischen den wechselseitigen Rechten und Pflichten wider, das das Statut in den Beziehungen zwischen der Behörde und den öffentlichen Bediensteten geschaffen hat. Diese Pflicht gebietet es insbesondere, dass die Behörde bei der Entscheidung über die Stellung eines Beamten sämtliche Umstände berücksichtigt,

die geeignet sind, ihre Entscheidung zu beeinflussen, und dass sie dabei nicht nur dem dienstlichen Interesse, sondern auch dem Interesse des betroffenen Beamten Rechnung trägt.

(Randnr. 89)

Vgl. Gerichtshof, 23. Oktober 1986, Schwiering/Rechnungshof, 321/85, Slg. 1986, 3199, Randnr. 18; Gericht, 5. Februar 1997, Ibarra Gil/Kommission, T-207/95, Slg. ÖD 1997, I-A-13 und II-31, Randnr. 75